

**Untersuchungsamt Uznach**  
Zweigstelle Flums

**Einschreiben** Uneingeschrieben zurück  
Untersuchungsamt Uznach, Zweigstelle Flums, Bergstr. 22, 8890 Flums

**Persönlich**



Zweigstellenleiter K. Good  
Staatsanwalt

Untersuchungsamt Uznach  
Zweigstelle Flums  
Bergstr. 22  
8890 Flums  
T 058 229 94 43

Flums, 25. Juni 2020

ST.2020.12474

**Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)**

Angezeigte Person



Straftatbestand

**schwere Körperverletzung** gemäss Art. 122 StGB

Anzeiger

**Pro Kinderrechte Schweiz**, vertreten durch: Christoph Geissbühler, Postfach 8032 Zürich

**Begründung:**

Am 21.04.2020 ging eine Strafanzeige von Christoph Geissbühler, Geschäftsführer der Pro Kinderrechte Schweiz, beim Untersuchungsamt Uznach ein, wonach er den leitenden Arzt der Kinderchirurgie, Dr. med. [REDACTED]; der mehrfachen Begehung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB beschuldigt, in dem er wissentlich und in seiner Verantwortung, im Auftrag der Eltern, Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen haben soll. In weiteren wurden Beweisanträge gestellt (Sicherstellung von Krankenakten, Einsetzung von Verfahrensvertreter für mutmasslich behandelte Knaben).

**A Formelles**

Gemäss Art. 104 StPO gelten als Parteien – mit entsprechenden Parteirechten, insbesondere auch das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO) – die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt jene Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO).

Dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz kommt im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu, da dieser nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden ist. Unmittelbar verletzt ist nach der Rechtsprechung und nach herrschender Lehrmeinung ausschliesslich der Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes, sprich wer also unter



den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BK-StPO, MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115, Rz. 5). Bei Körperverletzungsdelikten trifft dies auf die betroffenen Opfer zu.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz ist folglich lediglich als Verfahrensbeteiligter gemäss Art. 105 StPO zu qualifizieren, welchem – mit Ausnahme der beschränkten Auskunftsrechte als Anzeiger gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO – keine weiteren Verfahrensrechte zukommen.

Demzufolge wird auf die in der Strafanzeige gestellten Beweisanträge mangels Legitimation nicht eingetreten.

Ungeachtet davon steht es der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 309 StPO im Rahmen des Gesetzes – d.h. sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung gegeben sind – zu, solche Massnahmen eigenständig zu ergreifen, wobei solche in concreto nicht zu rechtfertigen wären.

## B Materielles

In der Begründung zur Strafanzeige vom 20.04.2020 beschuldigt der Verein Pro Kinderrechte Schweiz Dr. med. [REDACTED] wissentlich und in seiner Verantwortung - im Auftrag der Eltern - Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen zu haben.

Diesen Verdacht erhebt der Verein Pro Kinderrechte Schweiz aufgrund einer anonymen E – Mail – Korrespondenz mit Dr. med. [REDACTED], worin dieser am 14.04.2020 das Prozedere der männlichen Zirkumzision beschrieb.

Offenbar hat sich die Pro Kinderrechte Schweiz anonym an das Spital [REDACTED] gewandt und aufgrund der Ausführungen von Dr. [REDACTED], in welchem dieser das Vorgehen einer Beschneidung erläuterte, Strafanzeige erstattet. Dies in der Annahme, Dr. [REDACTED] habe Knabenbeschneidungen im Spital [REDACTED] vorgenommen, was aber eine reine Vermutung darstellt. Konkrete Hinweise auf tatsächlich durch Dr. [REDACTED] vorgenommene Beschneidungen fehlen.

Es wäre rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen, einzig aufgrund anonymer Korrespondenzen und ohne Verdacht auf tatsächlich vorgenommene Beschneidungen weitere Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wobei das angezeigte Verhalten - wie nachfolgend dargestellt – keiner Strafbestimmung des Strafgesetzbuches entspricht, was Untersuchungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft per se ausschliesst.

## C Rechtliches

Gemäss Art. 309 StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft unter anderem dann eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aufgrund eigener Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Demgegenüber verfügt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a bis c StPO eine Nichtanhandnahme, sobald die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.





Im vorliegenden Fall mag der vom Verein Pro Menschenrechte Schweiz erhobene Vorwurf gegen Dr. med. [REDACTED], er habe als leitenden Arzt wissentlich und in seiner Verantwortung, Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen, rein objektiv betrachtet den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB erfüllen. Ob ein solcher Fall die Voraussetzungen für die Bejahung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB erfüllen mag, ist hingegen umstritten. Gestützt auf den Bericht vom Oktober 2015 der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit, EKSG, dürfte die Behauptung, dass die Knabenbeschneidung per se unter diese zusätzliche Qualifikation fällt, zu verneinen sein.

Ungeachtet von der medizinischen Diskussion hat sich der schweizerische Gesetzgeber bereits ausdrücklich und unmissverständlich – und somit auch bindend für die Justiz – zur Frage der generellen Strafbarkeit der männlichen Zirkumzision geäussert. Anlässlich der Schaffung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB, welche die Verstümmelung von weiblichen Genitalien unter Strafe stellt und bereits seit 01.07.2012 in Kraft ist, wurde auch die Knabenbeschneidung politisch thematisiert. Die vom Parlament erzielte Ungleichbehandlung zwischen der einerseits strafbaren Mädchenverstümmelung und andererseits straflosen Knabenbeschneidung war bekannt und letztlich auch so gewollt (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30.04.2010, BBl 201 5651 ff., insb. S. 5668 f., welche auf die Ausdehnung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB auf die Fälle der Knabenbeschneidung verzichtet; Stellungnahme des Bundesrates vom 25.10.2010, insb. S. 5679; parlamentarische Debatten im National- und Ständerat, namentlich die Nationalratssession vom 16.12.2010 respektive SR 05.404, die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl vom 15.06.2017).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass folglich keinerlei Strafbestimmungen vorhanden sind, welche die vom Verein pro Kinderrechte Schweiz gerügte männliche Zirkumzision unter Strafe stellen würde. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich bewusst für eine unmissverständliche Straflosigkeit entschieden.

Daraus folgt, dass aufgrund der fehlenden gesetzlichen Strafbestimmung bezüglich der männlichen Zirkumzision, welche den Strafverfolgungsbehörden eine Strafverfolgung ermöglichen würde, nicht vorliegt. Gestützt auf den Grundsatz «nulla poena sine legem» sprich «keine Strafe ohne Gesetz» kann gemäss Art. 1 StGB eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Basierend darauf entfällt der Verfolgungszwang gemäss Art. 6 StPO. Mangels hinreichendem Tatverdacht ist es der Staatsanwaltschaft – gestützt auf Art. 309 StPO – zudem verwehrt, eine Untersuchung zu eröffnen (vgl. auch Nichtanhandnahmeverfügung Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16.7.2018, einsehbar unter [www.pro-kinderrechte.ch](http://www.pro-kinderrechte.ch), Rubrik "Recht").

Das Strafverfahren gegen Dr. med. [REDACTED] ist aufgrund der Nichterfüllung einer Strafbestimmung basierend auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand zu nehmen.



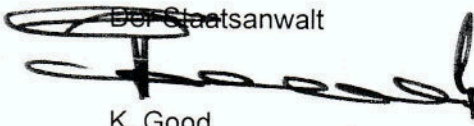
#### D Kostenfolge

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen des Angezeigten marginal sind, zumal dieser erst mit der vorliegenden Verfügung Kenntnis von der eingereichten Anzeige des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz und vom vorliegenden Verfahren erhalten hat (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

#### **Verfügung:**

In Anwendung von Art. 310 StPO wird **verfügt**:

1. Die Strafanzeige gegen Dr. med. [REDACTED] wegen mutmasslich schwerer Körperverletzung wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten in der Höhe von CHF 250.00 (Entscheidgebür) gehen zu Lasten des Staates.

Der Staatsanwalt  
  
K. Good

Zustellung an:

- [REDACTED] angezeigte Person  
Am: 25. Juni 2020

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Abweisung der Beschwerde an:

- Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch: Christoph Geissbühler, Anzeigeersteller
- Rechnungswesen Staatsanwaltschaft (zur Erledigung der Kosten)

am: **10. Juli 2020**

#### **Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatkülerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatkülerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.